Satzung der Stadt Ruhland mit Gemeindeteil (GT) Arnsdorf

über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI.I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBI.I/04 S. 59,66) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBI.I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBI. I S. 237), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland mit GT Arnsdorf am 6.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Ruhland über die Festlegung der Gebietszonen, der Höhe des Geldbetrages und des Vom-Hundert-Satzes über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1994 außer Kraft.

Ruhland, den 07.06.2005

gez. R. Adler Amtsdirektor

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten		Zahl der Stellplätze
1 1.1	Wohngebäude Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser		je Wohnung bis 100 m² Nutzfläche je Wohnung über 100 m² Nutzfläche
1.2 1.3 1.4 1.5	Altenwohnungen Wochenend- und Ferienhäuser Kinder- und Jugendwohnheime Altenwohnheime, Altenheime	1 1 1	je 5 Wohnungen je Wohnung je 15 Betten je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1	je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1 2.2	Büro- und Verwaltungsräume allgemein Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1	je 40 m² Nutzfläche
L.L	(Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume)	1	je 30 m² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1 3.2	Läden und Geschäftshäuser Einkaufszentren, großflächige Einzelhan- delsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. §11 Abs. 3 BauNVO		je 40 m² Nutzfläche je 20 m² Nutzfläche
4	Versammlungsstätten außer (Sport- und Gaststätten) und Kirchen	1	je 5 Besucherplätze
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren und Multiplexkinos)		
4.2	sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1	je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1	je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze		je 300 m² Sportfläche
5.1	Freibäder und Freiluftbäder		je 300 m² Grundstückfläche
5.3 5.4	Spiel- und Sporthallen Hallenbäder		je 100 m² Hallenfläche
5. 4 5.5	Tennisplätze		je 50 m² Hallenfläche je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5		je 15 Besucherplätze zusätzlich
0.0	mit Besucherplätzen		5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1	je 10 Tribünenplätze zusätzlich 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze		je Minigolfanlage
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen		je Bahn
5.10 5.11	Bootshäuser und –liegeplätze Golfplätze		je Bootsliegeplatz oder Boot je Loch

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
6 6.1	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime,	1 je 10 m² Gastraumfläche
6.2	Clubhäuser o. Ä. Beherbergungsbetriebe wie	1 je 3 betten
6.3	(Hotels, Pensionen, Kurheime) Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7 7.1 7.2	Krankenanstalten Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 3 Betten1 je 6 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8 8.1	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderun Grund-, Haupt-, Sonderschulen	n g 1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
8.3 8.4 8.5 8.6	Berufsschulen, Berufsfachschulen Fachschulen, Hochschulen Kindergärten, Kindertagesstätten u dgl. Jugendfreizeitheime und dergleichen	 5 je Klasse 1 je 5 Schüler, Studenten 1 je Gruppenraum 2 je Freizeiteinrichtung
9 9.1 9.2	Gewerbliche Anlagen Handwerks- und Industriebetriebe Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	 1 je 60 m² Nutzfläche 1 je 100 m² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4 9.5 9.6 9.7	Tankstellen mit Pflegeplätzen Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	10 je Pflegeplatz 5 je Waschanlage 3 je Waschplatz 5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10 10.1 10.2 10.3	Verschiedenes Kleingartenanlagen Spiel- und Automatenhallen Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	 1 je 3 Kleingärten 1 je 10 m² Nutzfläche 1 je 30 m² Nutzfläche

Stellplatzablösesatzung der Stadt Ruhland mit Gemeindeteil (GT) Arnsdorf

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI.I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBI.I/04 S. 59,66) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBI.I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBI. I S. 237), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland mit GT Arnsdorf am 6.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2 Ablösebeträge je Stellplatz

Stimmt die Gemeinde (Stadt) zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösender Stellplatz ein Ablösebetrag von 3000 € zu zahlen.

§ 3 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde (Stadt) nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Ruhland über die Festlegung der Gebietszonen, der Höhe des Geldbetrages und des Vom-Hundert-Satzes über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1994 außer Kraft.

Ruhland, 07.06.2005

gez. R. Adler Amtsdirektor